

Zahl: **031-2/1-2020**

Ggst.: **Änderung des Örtlichen  
Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall  
5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“  
Änderungsverfahren gemäß § 24 Abs 1  
Stmk. ROG 2010  
ÖFFENTLICHE AUFLAGE**

### **Bauen und Wohnen**

Bearbeiter: Ing.<sup>in</sup> Martina Ebner  
Tel.: +43(0)316/491102-90  
Fax: +43(0)316/491102-79  
E-Mail: [gde@hartbeigraz.at](mailto:gde@hartbeigraz.at)

Bei Antwortschreiben bitte Zahl  
anführen

Hart bei Graz, am 20.02.2020

## **KUNDMACHUNG**

gemäß § 39 Abs 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idgF iVm § 92 Stmk.  
Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967 idgF

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“**, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 08.01.2020, GZ: 19 ÄV HG 019, in der Zeit von **24.02.2020** bis **20.04.2020** (mind. 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Das geltende 5. Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Hart bei Graz wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grundstücke Nr. 420, 418/2, 417/5, 417/6, 417/7, 417/8, 417/10 (Teilfl.), 906/2 und die Baufläche Nr. .113, alle KG 63255 Messendorf, im Flächenausmaß von ca. 22.457 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher ohne Funktionsfestlegung künftig als Bereich mit der Funktion – Potenzial für Wohnen mit der Spezifikation als Vorbehaltsfläche für Bildungscampus festgelegt werden [Symbol: BC].
- (2) Die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 wird östlich des natürlich fließenden Gerinnes (Reintalbach) im Abstand von ca. 10 m festgelegt und begrenzt das unter § 2 (1) festgelegte Potenzial in westliche Richtung.
- (3) Die unter § 2 (1)) neu festgelegte Funktion wird gemäß Entwicklungsplan im Norden und Süden durch die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2 begrenzt, die derzeit festgelegte Siedlungsgrenze mit der lfd. Nr. 1 im Osten wird gelöscht, da das geplante Potenzial gemäß § 2 (1) an das geltende Potenzial mit 2 Funktionen (Zentrum und Wohnen) angrenzt.

---

### **Gemeinde Hart bei Graz**

Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung  
UID ATU28562203 | [gde@hartbeigraz.at](mailto:gde@hartbeigraz.at) • [www.hartbeigraz.at](http://www.hartbeigraz.at)

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet in der Gemeinde Hart bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“ (Wortlaut und planliche Darstellungen) während der Parteienverkehrszeiten und auf der Gemeinde-Homepage [www.hartbeigraz.at](http://www.hartbeigraz.at) (Wohnen/Raumordnung) öffentlich Einsicht genommen werden.

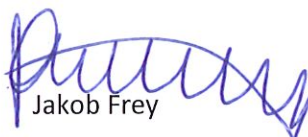
Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Steiermärkische Landesregierung gemäß § 24 Abs 12 Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten:

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr

Der Bürgermeister:



Jakob Frey

Angeschlagen am 24.02.2020

Abgenommen am 21.04.2020

gegen Rsb